

Achtung: Kein Sprechstundenbedarf

Die in der Tabelle aufgeführten Artikel sind kein Sprechstundenbedarf (SSB). Bei Verordnung

der genannten Produkte besteht die Gefahr eines Prüfantrages durch die Krankenkassen.

Artikel	Bemerkungen/Fundstelle in der SSB-Vereinbarung	Erläuterung
Depot-Neuroleptika	05 – Neuroleptika in Ampullenform im Rahmen der Soforttherapie 07 – Mittel zur psychiatrischen Notfallbehandlung	Depot-Neuroleptika wie Fluspirilen oder Imap stellen keinen Sprechstundenbedarf dar. Das Sozialgericht Düsseldorf hat dies bereits im Jahr 2013 bestätigt. In der nordrheinischen SSB-Vereinbarung sind zwar unter dem Punkt „Arzneimittel zur Sofortanwendung im Notfall“ Mittel zur psychiatrischen Notfallbehandlung aufgeführt. Allerdings setzt der Wirkeintritt der Depot-Neuroleptika erst nach zirka vier Stunden ein, sodass diese Mittel nicht für die Sofortanwendung im Notfall oder als Soforttherapie geeignet sind.
Rollenpumpenschläuche	05 – Mittel zur Diagnostik oder Soforttherapie ■ Patientenendschläuche	Rollenpumpenschläuche sind keine Patientenendschläuche.
Insulin-Pens	07 – Arzneimittel zur Sofortanwendung im Notfall ■ Insulin	„Nadeln, Spritzen, Patronen, Fertigpens und Infusionssets dürfen nicht mit Dritten geteilt werden (Fachinformation des Herstellers).“ Ein Pen ist keine geeignete Darreichungsform für den Sprechstundenbedarf.
Ramend-Tabletten	05 – Mittel zur Diagnostik oder Soforttherapie – Laxantien; auch Einmal-Klysmen zur Vorbereitung von diagnostischen Maßnahmen oder Eingriffen in der Praxis	Indikation Ramend-Abführtabletten: kurzfristige Anwendung bei Obstipation Keine Indikation zur Vorbereitung von diagnostischen Maßnahmen oder Eingriffen
Antibiotika in Tablettenform	07 – Arzneimittel zur Sofortanwendung im Notfall ■ Antibiotika Dazu gehören zum Beispiel: Amoxicillin-Tabletten Ciprofloxacin-Tabletten Roxythromycin-Tabletten	Antibiotika als Tabletten haben einen klaren Patientenbezug.
Aprokam	07 – Arzneimittel zur Sofortanwendung im Notfall ■ Antibiotika	Wird bei geplanten Eingriffen eingesetzt; nicht in Anlage 1 der SSB-Vereinbarung aufgeführt